

Besondere Bedingung 104

Verzicht auf Kündigung im Schadenfall

Der Versicherer verzichtet auf das Kündigungsrecht gemäß Art. 12, Pkt. 2., lit. b ABS 2002 nach Leistung einer Entschädigung oder Anerkenntnis der Leistungspflicht dem Grunde nach.

Dem Versicherer steht das Kündigungsrecht jedoch zu, wenn

- die laut Antrag vereinbarte Vertragsdauer gemäß Art. 14, Pkt. 2 ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 abgelaufen ist, oder
- ein Entschädigungsanspruch arglistig erhoben wurde.

Besondere Bedingung 110

Nachhaftung bei Betriebsauflösung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod

(für freiberuflich Tätige und Selbständige nach Tarifgruppe I und II)

Bei völliger und bleibender Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherten Person) durch ein Personenschadenereignis im Sinne des Art. 2, Pkt. 2. ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 bzw. ABFT 2002 wird eine Nachhaftung von maximal 6 Monaten, gerechnet ab objektiver medizinischer Feststellung der völligen Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Eintritt des Todesfalles, für nachgewiesene nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Liquidierung des Betriebes geboten.

Darunter fallen etwa Kosten für die Suche eines Nachfolgers bzw. von Erwerbern der Betriebseinrichtung oder Teilen davon sowie Gebühren für die Richtigstellung in Firmenbuch und Gewerberegister.

Die Haftungszeit von 12 Monaten gemäß Art. 6 ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 bzw. ABFT 2002 wird durch die Vereinbarung dieser Nachhaftung nicht erweitert.

Die Nachhaftungszeit endet jedenfalls mit Erreichen des 60. Lebensjahres der versicherten Person, im Todesfall zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr erreicht hätte.

Die Leistung aus dieser Nachhaftung erfolgt pro Tag mit höchstens 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der gesamten Leistung (Ersatzleistung aus dem Unterbrechungsschaden und Leistung aus der Nachhaftung) wird jedenfalls durch die Versicherungssumme für 12 Monate begrenzt.

Besondere Bedingung 113

Pauschalleistung pro Tag 1/360 der Versicherungssumme

Für Versicherungsfälle gemäß Art. 2, Pkt. 2.1. ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 bzw. ABFT 2002 (völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und/oder Unfallfolgen), gemäß Art. 2, Pkt. 2.2. ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 bzw. ABFT 2002 (völlige Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft bzw. Entbindung), gemäß Art. 2, Pkt. 2.3. ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 bzw. ABFT 2002 (Quarantäne) und gemäß Art. 2, Pkt. 3. ABFT 2010 bzw. ABFT 2006 bzw. ABFT 2002 (sonstiger Verhinderungsgrund) beträgt die Ersatzleistung pro Tag 1/360 der Versicherungssumme, jedoch wird für den gesamten Zeitraum der Betriebsunterbrechung höchstens der entgangene Deckungsbeitrag vergütet.